

1. Nachtragssatzung vom 03.06.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 09.03.2020

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift wird ergänzt um die Worte „in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 03.06.2025“

Artikel 2

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen soll eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden, es muss aber mindestens eine Gehwegbreite von 1,20 m inklusive Gehband freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Plakatständer sind nur zulässig, sofern Sie mittels eines geeigneten, standsicheren und die Verkehrssicherheit nicht gefährdenden Ständerwerks aufgestellt werden. Insbesondere sind Konstruktionen, die mithilfe von Kabelbindern o.ä. Materialien wie ein Plakatständer bzw. Dreieckständer aufgebaut werden, unzulässig. Die Aufstellung von Plakatständern innerhalb von 10 Metern im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen von Parkplatzanlagen und am Innenrand einer Kurve ist unzulässig.

Artikel 3

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig an: Licht-, Strom- und Telefonmasten, Brückengeländern, Fahrgastunterständen, sowie an Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum. Stattdessen sind nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.

Artikel 4

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Das Anbringen oder Aufstellen von Werbefeldern (z.B. auch Dreieckständer) an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampeln, Schilderpfosten) sowie an Bäumen, in Grünflächen und Pflanzbeeten ist unzulässig; hierzu zählen auch Kreisverkehre und Verkehrsinseln.

Artikel 5

§ 4 Abs. 10 wird neu eingefügt:

Es dürfen keine Werbeträger oder Verbindungsmaterialien verwendet werden, bei denen eine Verletzungsgefahr besteht.

Artikel 6

§ 9 wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„Diese Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung in Kraft.“

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 02.06.2025 vom Rat der Stadt beschlossene

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 09.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 03.06.2025

Die Bürgermeisterin

Gez.

Marion Holthaus